

## **Hauptsatzung der Stadt Garding** **(Kreis Nordfriesland)**

Die Stadt Garding gehört seit dem 01.01.2006 dem Amt Eiderstedt an. Sie wird seit dem Ablauf der Wahlzeit des hauptamtlichen Bürgermeisters ab dem 01.09.2006 ehrenamtlich verwaltet. Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 10. Juli 2007 und vom 11.10.2007 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland folgende Hauptsatzung für die Stadt Garding erlassen:

### **§ 1**

#### **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen zeigt in Blau unten begleitet von einem goldenen Abendmahlskelch das silberne, goldennimierte Gotteslamm, mit dem rechten Vorderbein die geschulterte Siegesfahne (an goldener oben in ein Kreuz auflaufender Stange, ein silbernes, in zwei Zipfeln endendes Banner mit rotem durchgehendem Kreuz) haltend.
- (2) Die Stadtflagge zeigt in Blau im Lief das weiße Lamm und den gelben Kelch des Wappens, im fliegenden Ende vier goldene Balken.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt in Blau das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Garding - Kreis Nordfriesland“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens oder Teilausschnitte durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin/Bürgermeisters.

### **§ 2**

#### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Die Stadt Garding wird ehrenamtlich verwaltet.
- (2) Die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegt die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. den Vermögenserwerb, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 7.500,00 € nicht übersteigt,
  2. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €, bei Architektur- und Ingenieurleistungen bis 4.000,00 €
  3. in Grundstücks- und Bauangelegenheiten
    - Stellungnahmen zu einfachen Planfeststellungsverfahren
    - Erklärungen von Messungsanerkennungen und Auflassungen im Rahmen des Vollzugs von genehmigten Grundstückskaufverträgen
  4. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten den Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
    - Erlass bis 4.000,00 €

- Niederschlagung bis 7.500,00 €

- Stundung bis 7.500,00 €.

Über die darüber hinaus gehenden Beträge entscheidet die Stadtvertretung.

5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €, sofern der Stadt Garding keine Folgekosten entstehen.
6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem monatlichen Mietzins/Pachtzins von 500,00 €.
7. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird.
8. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € je Vertrag nicht übersteigt.
9. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der gemeindlichen Planung berührt oder von besonderer Bedeutung für die Stadt ist.

### § 3

#### Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderstedt kann an den Sitzungen der Stadtvertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### § 4

#### Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Haupt- und Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

6 Stadtvertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

- Vorbereitung und Unterstützung des Bürgermeisters bei Personalentscheidungen
- Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Steuern/Abgaben/Beiträge
- Wirtschaftspläne
- Feuerwehrwesen

**b) Jugend-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss**

Zusammensetzung:

8 Stadtvertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Jugendangelegenheiten
- Förderung und Pflege des Sports
- Förderung der Jugendarbeit
- soziale Angelegenheiten, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Sozialzentrums fallen

**c) Bau- und Umweltausschuss**

Zusammensetzung:

10 Stadtvertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

- Ortsplanung
- Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltschutz
- Städtebauförderung
- Bau- und Wegewesen
- Kleingartenwesen
- Verwaltung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke

**d) Wirtschafts-, E-Werk- und Tourismusausschuss**

Zusammensetzung:

8 Stadtvertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

- Wirtschafts- und Verkehrsförderung
- E-Werk/ Wirtschaftsplan
- Tourismus
- Bewirtschaftung und Betrieb der Dreilandenhalle außerhalb des Schul- und Sportbetriebs

**e) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung:

4 Stadtvertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

In den Ausschüssen zu b), c) und d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Garding und der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung tagen nicht öffentlich.

- (4) Jede Fraktion kann bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihe, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## § 5

### Verträge mit Stadtvertreterinnen und -vertretern

- (1) Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 15.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500,00 € (Höchstgesamtbetrag 15.000,00 €), halten.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 € (Höchstgesamtbetrag 25.000,00 €) hält.

## § 6

### Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung.

Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und

Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Stadtangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## § 7

### Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## § 8

### Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Stadt Garding werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich
- a) vor dem alten Rathaus, Enge Straße 5,
  - b) vor dem Grundstück Tönninger Str. 41,
  - c) vor dem Grundstück Hindenburgring 26,
  - d) vor dem Grundstück Welter Str. 1

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangsfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 9**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.9.2003, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 15.01.2004 und 2. Nachtragssatzung vom 26.01.2006, außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch die Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 13. November 2007 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Garding, den 16. November 2007

Stadt Garding  
Der Bürgermeister

.....  
(Edmund Krüger)